



Ein Fonds der
Stadt Wien

Richtlinie des Förderprogramms

Nahversorgung 2017

Wien, 1. Jänner 2017

1. Ziel

Ziel dieser Richtlinie ist die Basissicherung und allgemeine Stärkung der für eine lebenswerte Stadt notwendigen Nahversorgungsfunktion. Kleingewerbe und Einzelhandel in Wien sollen im Rahmen dieser Förderung bei der Durchführung zukunftssichernder Investitionen und Strategien mit Zuschüssen unterstützt werden.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind bestehende Unternehmen sowie Unternehmen in Gründung im Sinne des Anhangs I (in der Folge kurz als „Antragstellerinnen bzw. Antragsteller“ bezeichnet), die innerhalb von 6 Monaten nach einer positiven Mitteilung gemäß Punkt 9. gegründet werden, die

- a) ein **Kleinstunternehmen** gemäß KMU-Definition¹ der Europäischen Union in der jeweils gültigen Fassung sind,
- b) in Wien eine primär an KonsumentInnen gerichtete unternehmerische Tätigkeit mit überwiegendem Nahversorgungscharakter im Sinne dieser Richtlinie durchführen,
- c) einer der 48 definierten Nahversorgungsbranchen (siehe Anhang II) zugehören,
- d) nicht zu mehr als 50 % im Einflussbereich der öffentlichen Hand stehen,
- e) keine offensichtliche Insolvenzgefährdung aufweisen,
- f) ihren städtischen Abgabenverpflichtungen regelmäßig und vollständig nachkommen und
- g) eine aufrechte Gewerbeberechtigung besitzen/beibringen.

3. Projekte

3.1 Förderbare Projekte

Förderbar sind Projekte, deren Realisierung die Struktur und die Konkurrenzfähigkeit dieser Unternehmen (gegenüber größeren Unternehmen derselben Branche) auf lange Sicht verbessern und dazu geeignet sind, ihre Nahversorgungsfunktion nachhaltig zu sichern, für diese Unternehmen eine besondere Belastung darstellen und mindestens ein Kriterium gemäß Punkt 7.2 erfüllen. Die geplanten Maßnahmen müssen insgesamt für die Unternehmen langfristig wirtschaftlich sinnvoll sein.

3.2 Maximal anerkenbare Projektlaufzeit

Die maximal anerkenbare Projektlaufzeit beträgt 1,5 Jahre ab Mitteilung gemäß Punkt 9 (siehe auch Punkt 11.1).

¹ Kleinstunternehmen werden definiert als Unternehmen, die **weniger als zehn Mitarbeiter** beschäftigen und deren **Jahresumsatz** bzw. **Jahresbilanzsumme höchstens 2 Mio. EUR** beträgt; bei dieser Beurteilung werden auch die Verflechtungen des antragstellenden Unternehmens mit anderen Unternehmen herangezogen. Siehe: <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/15582/attachments/1/translations/de/renditions/native>

4. Kosten

4.1 Anerkennbare Kosten

Anerkennbar sind Kosten für

- Bau- und Investitionsinvestitionen (z.B. Verkaufsräume etc.)
- Betriebs- und Geschäftsausstattung (z.B. Verkaufspult, Regale etc.)
- maschinelle Ausstattung (z.B. Kühlvittrinen, Schneidmaschinen etc.)
- betriebsnotwendige IT-Hardware und -Software
- elektronischen Marktauftritt (z.B. Internetauftritt, Webshop-Aufbau etc.)
- Ausbildung und Schulung (z.B. Hygiene im Betrieb, Umgang mit Kunden etc.)
- Beratung (z.B. Produktpräsentation etc.)
- den Aufbau neuer Dienstleistungen (insbesondere bei Ausnutzung von gewerblichen Nebenrechten)

4.2 Nicht anerkenbare Kosten

Folgende Kosten sind nicht anerkenbar:

- Kosten, die **vor** dem Einreichdatum angefallen sind (vor Einreichdatum erfolgte Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegungen und/oder Zahlungen sind nicht förderbar)
- laufende Kosten des Geschäftsbetriebs
- die Anschaffung von Kraftfahrzeugen
- die Anschaffung gebrauchter Investitionsgüter
- Eigenleistungen
- alle der Definition in Punkt 4.1 nicht entsprechenden Aufwendungen, beispielsweise
 - Finanzierungskosten
 - Miet- und Pacht aufwendungen
 - Ablösen für Mietrechte
 - Firmenwert und dgl.
 - Gebühren, Steuern und Abgaben
 - nicht in Anspruch genommene Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen
 - Reisekosten und Diäten
 - Verbrauchsmaterialien (wie z.B. Glühbirnen, Malpinsel etc.)
 - Kosten für Geschäfts- und Umsatzausfälle
 - Personalkosten
 - Ankauf von Waren etc.
 - Aufwendungen, deren Zahlungsfluss nicht eindeutig nachvollziehbar ist

5. Förderung

5.1 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung

- erfolgt in Form eines **Zuschusses**,
- beträgt **10 %** der Bemessungsgrundlage
- und ist mit maximal **EUR 5.000** pro Kalenderjahr und Unternehmensgruppe begrenzt.

5.2 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage wird von der Summe der gemäß Punkt 4.1 anerkehbaren Kosten gebildet.

Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt **EUR 7.000 (netto)**. Dies gilt gleichermaßen für die beantragten anerkehbaren wie auch für die bei der Abrechnung anerkannten Kosten gemäß Punkt 10.2.

5.3 Reaktivierungsbonus

Bezieht ein Unternehmen ein seit mindestens einem Jahr nachweislich (Bestätigung der Hausverwaltung erforderlich) **leer stehendes Betriebslokal**, so erhält es bei positivem Beschluss einen Reaktivierungsbonus in Höhe von **EUR 5.000** zusätzlich zur Förderung gemäß Punkt 5.1. Der Reaktivierungsbonus wird gemeinsam mit der Förderung ausbezahlt und im Falle des Widerrufs mit dieser gemeinsam widerrufen. Der Reaktivierungsbonus kommt nicht zur Geltung, wenn das Unternehmen für die Reaktivierung des betreffenden Betriebslokals im Rahmen des Förderprogramms „Geschäftsbelebung – Raum für Neues“ gefördert wurde.

5.4 Kumulierung

- a. Eine mehrfache Förderung aus Mitteln der Stadt Wien für dieselben förderbaren Kosten ist nicht möglich.
- b. Des Weiteren gelten für die gegenständliche Förderung die Kumulierungsbestimmungen der De-minimis-Verordnung (siehe auch Punkt 14). Gemäß De-minimis-Verordnung darf bzw. dürfen
 - die Gesamtsumme der einem Unternehmen (bzw. einer Unternehmensgruppe²) gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000 nicht übersteigen. Für ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, liegt diese Betragsgrenze bei EUR 100.000;

² Anmerkung:
Der Begriff „Unternehmensgruppe“ wird hier – zwecks besserer Lesbarkeit – gleichbedeutend für den De-minimis-spezifischen Begriff „ein einziges Unternehmen“ verwendet. Nähere Erläuterungen hierzu siehe Anhang III.

- De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität jene Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines Falles festgelegt wurde.

6. Einreichung

6.1 Einreichzeitraum

Anträge zur Gewährung einer Förderung sind innerhalb des Geltungszeitraumes dieser Richtlinie laufend möglich.

6.2 Einreichzeitpunkt

Zum Zeitpunkt der Einreichung dürfen noch keine wesentlichen Umsetzungsschritte für das zur Förderung eingereichte Projekt gesetzt worden sein. Es können jedenfalls nur jene Kosten anerkannt werden, für die die Einreichung vor Beginn des Leistungszeitraumes / vor dem Zeitpunkt der Lieferung und ersten Rechnung sowie deren Zahlung erfolgt ist.

6.3 Formale Kriterien

Im Rahmen der Antragstellung ist jedenfalls ein Konzept über die geplanten Maßnahmen (Begründung des eingereichten Projekts) vorzulegen, das insbesondere Angaben über die Ziele, die Realisierungsdauer, die voraussichtlichen Kosten (Beilegung von Kostenvorschlägen) und die Finanzierung der Maßnahmen³ enthalten muss. Die Finanzierung des Projekts muss nachgewiesen werden.

Dem Antrag ist außerdem eine Kopie des letzten vom Steuerberater oder dazu befugten Bilanzbuchhalter bestätigten Jahresabschlusses bzw. der Einnahmen-/Ausgabenrechnung samt Einkommensteuererklärung beizulegen.

Des Weiteren sind alle im laufenden Steuerjahr und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen (im Sinne der De-minimis-Verordnung) sowie sämtliche beantragten, zugesagten oder erhaltenen Förderungen für das eingereichte Projekt anzugeben.

³ **Leasingfinanzierung** bzw. leasingähnliche Mietverträge werden nur unter folgenden Voraussetzungen akzeptiert: Anschaffungswert (exkl. MwSt.) mindestens EUR 3.500, Grundmietdauer (Kündigungsverzicht) mindestens 3 Jahre; **Ratengeschäfte**, deren Tilgungszeitraum 1 Jahr übersteigt, sind von der Förderung ausgeschlossen

6.4 Online-Einreichung

Die Einreichung muss in Onlineform erfolgen.

Eine Online-Einreichung hat unter <www.wirtschaftsagentur.at> unter Verwendung der dort bereitgestellten Online-Formulare zu erfolgen. Die in Punkt 6.3 angeführten Formulare und Unterlagen sind gleichzeitig mit dem Antrag hochzuladen.

Die von der Wirtschaftagentur Wien auf der oben genannten Internet-Seite angeführte Vorgangsweise, insbesondere hinsichtlich des rechtsverbindlich zu unterfertigenden Ansuchen-Echtheitszertifikats oder einer allfälligen elektronischen Signatur, ist einzuhalten. Kommt eine rechtsverbindliche elektronische Signatur nicht zustande, ist das Ansuchen-Echtheitszertifikat schriftlich und rechtsverbindlich unterzeichnet einzureichen.

7. Bewertung

7.1 Formale Bewertung

In der formalen Bewertung werden die eingereichten Anträge auf die Einhaltung der in Punkt 6.3 angeführten Einreichbedingungen geprüft. Bei positiver Formalprüfung erfolgt die inhaltliche Prüfung der Anträge.

Bei Mängeln, z.B. fehlenden Unterlagen wie Bilanzen etc. kann ein Antrag nach erfolglosem Verstreichen einer gewährten angemessenen Nachfrist zur Verbesserung des Antrages aus dem weiteren Bewertungsprozess ausgeschieden werden.

7.2 Inhaltliche Bewertung (Qualitätskriterien)

Für eine positive Bewertung muss mindestens eines der folgenden **Qualitätskriterien** erfüllt werden, dessen Einhaltung bei sonstigem Widerruf (siehe Punkt 12.1.c) im Zuge der Endberichtslegung (siehe Punkt 11.1) **nachgewiesen werden muss:**

- Schaffung einer Vertriebs-, Einkaufs- oder Produktentwicklungskooperation
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung (z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der hygienischen und sanitären Bedingungen)
- Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen (zumindest ein Vollzeitäquivalent)
- Einführung neuer Produkte oder Serviceleistungen
- Leistung eines Beitrages zum vorsorgenden Umweltschutz und zum nachhaltigen Wirtschaften (z.B. Investition zum Zweck der Installation eines energiesparenden Aggregats)
- Installation eines Internet-Breitbandanschlusses, Erstellung einer Homepage
- Aufbau und Inbetriebnahme eines Web-Shops

7.3 Reihung

Anträge, die bei der Wirtschaftsagentur Wien vollständig eingereicht werden und die formalen sowie inhaltlichen Bedingungen erfüllen, werden über das Kalenderjahr gemäß der Reihenfolge ihres zeitlichen Einlangens gereiht. Anträge, die im Zuge dieser Reihung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel nicht mehr gefördert werden können, scheiden aus und werden nicht in das nächste Kalenderjahr vorgetragen.

7.4 Fördervorschlag

Dem Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien wird laufend zu den jeweiligen Sitzungen eine Liste der bis dahin beurteilten Anträge sowie ein Fördervorschlag im Sinn der Reihung entsprechend den budgetären Möglichkeiten vorgelegt.

8. Entscheidung

Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien befindet über den Fördervorschlag und empfiehlt dem Magistrat der Stadt Wien die Gewährung oder Ablehnung der Förderung. Die Entscheidung über die Gewährung von Förderungen oder die Ablehnung der Anträge erfolgt durch den Magistrat der Stadt Wien auf Basis der Empfehlung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien.

9. Mitteilung

Der/die FörderwerberIn erhält die Mitteilung über die Entscheidung des Magistrats und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung schriftlich durch die Wirtschaftsagentur Wien. Die darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Falle einer Ablehnung des Antrags werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

10. Auszahlung

10.1 Bedingungen

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln von dem/der FörderwerberIn erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss vor einer Auszahlung, wenn es sich bei der Einreichung um ein Unternehmen in Gründung gehandelt hat, das Unternehmen nachweislich innerhalb der Frist von Punkt 12.1.c) gegründet worden sein.

10.2 Schlusszahlung

Nach Überprüfung des Endberichts (siehe Punkt 11.1) wird der Zuschuss auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten neu berechnet und an den/die FörderwerberIn überwiesen. Unterschreiten die überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten die Mindestbemessungsgrundlage gemäß Punkt 5.2, so kommt es zu keiner Auszahlung und die Förderung wird gemäß Punkt 12.1.c) widerrufen.

11. Auskunfts-, Aufbewahrungs- und Berichtspflichten

11.1 Endbericht inklusive Endabrechnung

Im Fall einer Fördergewährung ist unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der maximal anerkehbaren Projektlaufzeit gemäß Punkt 3.2, ein aussagekräftiger Endbericht vorzulegen.

Darin sind u.a. die Beschreibung des durchgeführten Projekts als auch die wichtigsten aktuellen Daten der Unternehmensentwicklung (Umsatz, Beschäftigtenstand etc.) festzuhalten.

Bestandteil eines Endberichts ist insbesondere eine Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten des Projekts. Basis hierfür bildet die vom geförderten Unternehmen erstellte Rechnungszusammenstellung samt Rechnungen und Zahlungsbelegen.

Werden dafür Formulare zur Verfügung gestellt, sind diese zu verwenden, vollständig auszufüllen und – nach Möglichkeit elektronisch – zu übermitteln.

Es werden nur Rechnungen über Lieferung und Leistungen anerkannt, die von Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 und 2 UGB⁴ erbracht wurden, die dazu befugt sind. In die Rechnungszusammenstellung dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, Rabatten, Gutschriften, offenen Haftrücklässen etc.) aufgenommen werden. Es werden nur Rechnungen über einem Gesamtbetrag von **mehr als EUR 150 (netto)** anerkannt. Diese Rechnungen müssen den Formvorschriften des § 11 UStG in der jeweils geltenden Fassung genügen⁵ (siehe Anhang IV). Die eingereichten Rechnungen müssen ausschließlich dem Förderprojekt zuzählbare Positionen enthalten.

Sind die von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber übermittelten Unterlagen zum Endbericht mangelhaft und bieten keine ausreichende Bewertungsgrundlage (und werden auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist entsprechende Unterlagen nicht übermittelt), wird die zugesagte Förderung gemäß Punkt 12.1.d) widerrufen.

⁴ (1) Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt. (2) Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

⁵ Namen und Anschrift des Abnehmers dürfen auf der Rechnung nicht nachträglich vom Abnehmer selbst (z.B. durch Anbringung des Firmenstempels) angebracht werden!

11.2 Monitoring und Evaluierung

Wesentliche, für den Erfolg des geförderten Projekts relevante, qualitative und/oder quantitative Änderungen während dessen Laufzeit müssen der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich berichtet werden.

Der/die FörderwerberIn ist verpflichtet, auch nach Abschluss des Projekts alle im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Unternehmens auftretenden Fragen der Wirtschaftsagentur Wien ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen beizubringen. Diese Verpflichtung endet mit dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäß Punkt 11.5.

11.3 Publikation

Im Fall einer Fördergewährung müssen FörderwerberInnen im Rahmen aller das geförderte Projekt berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert aus Mitteln der Stadt Wien durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ nennen und das Logo der Wirtschaftsagentur Wien dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

11.4 Veröffentlichung

Es besteht ein Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Namen jener FörderwerberInnen, welche eine Förderung erhalten. Ebenfalls können der Projekttitel, die Projektkurzbeschreibung und die Fördersumme der geförderten Projekte sowie die Begründung für die Auswahl des Projekts veröffentlicht werden.

11.5 Aufbewahrung von Unterlagen, Einsichtnahme

FörderwerberInnen sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und dem/der FörderwerberIn von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form über den in der De-minimis-Verordnung genannten Zeitraum⁶ der Förderung aufzubewahren.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die aufschlussreich sind

- bezüglich des Wirtschaftssektors, in dem der/die FörderwerberIn tätig ist,

⁶ Die Verpflichtung zur Aufbewahrung gemäß De-minimis-Verordnung endet 10 Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem die letzte Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gegenständlicher Richtlinie **geltende Fassungen** (siehe Punkt 14) währt die Aufbewahrungsfrist bis zum 31.12.2023.

- für die Einordnung des antragstellenden Unternehmens als Kleinstunternehmen (weniger als 10 Mitarbeiter)
- hinsichtlich der für die Förderbemessung herangezogenen Brutto- und Nettobeträge,
- für die Höhe des jeweiligen Förderbetrags und die Dauer des Projekts,
- hinsichtlich der im Antrag angegebenen anderen De-minimis-Beihilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den letzten zwei vorangegangenen Steuerjahren vor der Antragstellung gewährt wurden.

FörderwerberInnen sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Österreichischen Rechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen diese Unterlagen auf Verlangen jederzeit im Original oder als Kopien zur Verfügung zu stellen und/oder zu übermitteln oder in diese Einsicht zu gewähren.

12. Widerruf

12.1 Widerrufsgründe

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der unten stehenden Punkte bis zu 3 Jahre nach der Schlusszahlung gemäß Punkt 10.2 wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a) die Förderung zweckwidrig verwendet wird/wurde;
- b) Kontrollen durch die Wirtschaftsagentur Wien, den Magistrat der Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien, den Österreichischen Rechnungshof, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt verletzt wurden;
- c) sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen, insbesondere wenn entgegen den im Antrag gemachten Angaben
 - bei der Förderung von UnternehmensgründerInnen die Unternehmensgründung nicht innerhalb von 6 Monaten (außer im Falle einer Nachfristsetzung in begründeten Ausnahmefällen) nach einer Fördermitteilung gemäß Punkt 9. erfolgt oder
 - die Umsetzung des geförderten Projekts außerhalb Wiens stattfindet bzw. stattfand oder
 - sich der zeitliche Ablauf des Projekts ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert oder das Projekt abgebrochen wird oder
 - das Projekt so wesentlich verändert wird, dass es in dieser Form nicht mehr den Grundlagen für die Förderzusage entspricht, oder

- das Projekt nicht durchgeführt wird/wurde;
- d) nicht fristgerecht ein aussagekräftiger Endbericht gemäß Punkt 11.1 vorgelegt wird oder ein solcher Bericht (beispielsweise aufgrund fehlender oder unzureichender für die Abrechnung relevanter Unterlagen) nicht verlässlich und schlüssig überprüft werden kann und einem diesbezüglichen Verbesserungsauftrag nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen wurde;
- e) der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gemäß Punkt 11.5 nicht erbracht wird oder die aufbewahrten Unterlagen auf Verlangen nicht umgehend vollständig der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Österreichischen Rechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen übermittelt werden;
- f) die FörderwerberIn eine Zustimmungserklärung gemäß Punkt 13. widerrufen;
- g) das geförderte Unternehmen wesentliche, wertschöpfungsintensive Teile seiner bisher in Wien stattgefundenen wirtschaftlichen Aktivitäten aus Wien verlagert;
- h) der Betrieb des geförderten Unternehmens oder das Unternehmen selbst veräußert wird, soweit nicht der Erwerber bzw. Rechtsnachfolger unverzüglich schriftlich erklärt hat, mit allen Rechten und Pflichten in das Förderverhältnis eintreten zu wollen und dem Eintritt seitens der Wirtschaftsagentur Wien zugestimmt worden ist;
- i) sich die Beteiligungsverhältnisse des geförderten Unternehmens wesentlich verändern und dadurch der Zweck der Förderung nicht mehr gewährleistet ist;
- j) der Betrieb des geförderten Unternehmens stillgelegt, auf Dauer eingestellt oder das geförderte Unternehmen liquidiert wird.

12.2 Ausspruch des Widerrufs

Liegt ein Widerrufsgrund vor, so ist der Widerruf längstens 6 Monate nach Ablauf der im Punkt 12.1 genannten Frist auszusprechen.

12.3 Teilwiderruf

Ist das geförderte Projekt in konkrete Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Fördersummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufsgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden, außer wenn den/die FörderwerberIn ein grobes Verschulden am Eintreten des Widerrufsgrundes trifft.

12.4 Rückzahlung

Im Falle des Widerrufs ist der ausbezahlte Zuschuss über Aufforderung binnen zweier Wochen zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass

der Magistratsdirektion vom 26. Februar 2016, MDK-107271-2/16 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

Im Falle des Vorliegens von Widerrufsgründen gemäß Punkt 12.1., lit. h), i), und j) erfolgt die Rückforderung lediglich in jenem Ausmaß, in dem im Rahmen der Förderung aktivierungsfähige Güter angeschafft wurden, deren gesetzliche Abschreibungsdauer zum Zeitpunkt des Eintrittes des Widerrufsgrundes noch nicht beendet ist. Die Rückforderung erfolgt aliquot der verbleibenden Abschreibungsdauer.

Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

12.5 Meldepflicht

FörderwerberInnen sind verpflichtet, das Hervorkommen oder Auftreten von Widerrufsgründen der Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen, 1082 Wien, Ebendorferstraße 2 bzw. der Wirtschaftsagentur Wien, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

13. Datenschutz

FörderwerberInnen sind verpflichtet, hinsichtlich aller sie betreffenden Daten, die

- im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder
- bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen,

alle Erklärungen abzugeben, die nach dem Datenschutzrecht, insbesondere dem Datenschutzgesetz 2000, in der jeweils geltenden Fassung für die Zulässigkeit einer Verwendung der Daten erforderlich sind, insbesondere

- zur automationsunterstützten Verarbeitung oder
- zur Übermittlung an
 - den Magistrat, den Stadtrechnungshof Wien oder andere Organe oder Einrichtungen, insbesondere Förderstellen der Stadt Wien,
 - Organe oder Einrichtungen, insbesondere Förderstellen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes der Republik Österreich oder
 - Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union.

FörderwerberInnen verpflichten sich,

- hinsichtlich nicht-sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSchG 2000 und
- hinsichtlich sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 9 Z 6 DSchG 2000

zu erteilen; dies im Speziellen durch Unterfertigung der von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelten Urkunden.

FörderwerberInnen haben das Recht, ihre Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Wirtschaftsagentur Wien zu widerrufen; im Falle des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der Wirtschaftsagentur Wien eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch den/die FörderwerberIn kann zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse führen.

14. Rechtsgrundlagen / Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis

- dieser vom Wiener Gemeinderat am 16.12.2016 unter Pr. Z. 03293-2016/0001 – GFW beschlossenen Richtlinie sowie auf Basis
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung); veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1, am 24.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung.

Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

15. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen bzw. vorzeitiger Einstellung aufgrund entsprechender Organbeschlüsse – gültig für Einreichungen vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 und ersetzt insoweit die vom Wiener Gemeinderat am 26.6.2013 unter Pr.Z. 01835-2013/0001-GFW beschlossene Richtlinie Nahversorgung 2013.

16. Förderabwicklungsstelle

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.



Ein Fonds der
Stadt Wien

1070 Wien, Mariahilfer Straße 20

T +43 [1] 4000 86781 und 86774

F +43 [1] 4000 24690

groissmayer@wirtschaftsagentur.at

Anhang I

Antragsberechtigte Unternehmen

Unternehmen im Sinne des Punktes 2. dieser Richtlinie sind wirtschaftliche Einheiten, die auf Dauer angelegte, selbständige, organisierte und auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten auf eigenes Risiko ausführen, unabhängig davon, ob dabei das Ziel einer Ausschüttung oder einer weitgehenden Reinvestition erzielter Gewinne im Vordergrund steht. Sie werden dann als Unternehmen angesehen, wenn sie

- entweder im Firmenbuch eingetragen sind oder
- über eine UID-Nummer verfügen oder
- den Nachweis über die Eintragung eines aufrechten Gewerbes in das zentrale Gewerbeverzeichnis erbringen können oder
- den Nachweis über die Eintragung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eines aufrechten Berufssitzes erbringen können oder
- insbesondere bei Einzelunternehmen bzw. Einpersonunternehmen eine GSVG-, FSVG- bzw. BSVG-Versicherung der Inhaberin bzw. des Inhabers vorliegt.

Anhang II

Förderbare Unternehmen im Rahmen der Nahversorgungsaktion

Fachgruppe	Berufszweig	Bezeichnung	Fachgruppe	Berufszweig	Bezeichnung
119	0105	Bäcker	119	0300	Konditoren (Zuckerbäcker)
118B	0220	Bandagisten	117	0105	Kürschner
308A	0105, 1105	Bekleidungs- u. Textileinzelhandel	301	0105	Lebensmitteleinzelhandel
106	1700	Bodenleger	308A	1205	Lederwareneinzelhandel
708	0100	Bucheinzelhandel	105	0105	Maler
103	0100	Dachdecker	306	0100, 0200	Markthändler und Marktfahrer
303A	0205,0225	Drogisten	118B	0205, 0210	Optiker
317B	0305, 0320	Einrichtungsfachhandel	310	0110	Papier-, Büroartikel- u. Schreibwareneinzelhandel
313	0100, 0400, 0405	Eisenwareneinzelhandel (inkl. Handel mit Glas, Porzellan, Keramik, Hausrat- und Küchengeräten)	303A	0320	Parfümerieeinzelhandel
112	0100, 0105	Elektrotechnik	111		Sanitär- u. Heizunginstallateure
317A	0105, 0130	Elektrowareneinzelhandel	110	0110, 0120	Schlosser (inkl. Schlüsseldienst)
119	0200, 0215	Fleischer	118A	0105, 0120	Schuhmacher
104	0400	Fliesenleger	118A	0140	Schuhservice
121	0300, 0400	Floristen	308A	0505	Schuheinzelhandel
316	0100	Fotoeinzelhandel	103	0305	Spengler
122	0100	Gewerbliche Fotografen	310	0310	Spielwareneinzelhandel
124	0100	Friseure	308A	0805, 0905	Sportartikeleinzelhandel
120	0100, 0300, 0400, 0600	Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur;	302	0105, 0120	Tabaktrafikanten
601A		Gastronomie (Mitglieder der Fachgruppe Gastronomie)	105	0200	Tapezierer
103	0205	Glaser	117	0404, 0412, 0444, 0472, 0492	Textilreiniger und Wäscher (inkl. Übernahmestellen)
116	0110	Gold- und Silberschmiede	108	0105	Tischler
313	0200	Heimwerker- und Bastlerbedarf	116	0200	Uhrmacher
601B		Kaffeehäuser	107	0100	Zimmermeister
117	0205, 0230	Kleidermacher (inkl. Änderungsschneiderei)	318	0300	Zoofachhandel

Anhang III

Der Begriff „**ein einziges Unternehmen**“ ist in der **De-minimis-Verordnung** Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 in den **Begriffsbestimmungen** des Artikels 2 Absatz 2 definiert.

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a. Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b. ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c. ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d. ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.
Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Anhang IV

Rechnungen müssen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils aktuell geltenden Fassung entsprechen.

Informationshalber wird mitgeteilt, dass zum Zeitpunkt der Richtlinienerstellung gemäß § 11 Absatz 1 Ziffer 3 des Umsatzsteuergesetzes 1994 idF. BGBl I 2015/163 (AbgÄG 2015) Rechnungen folgende Angaben enthalten müssen:

- a) den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;
- b) den Namen und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag EUR 10 000 übersteigt, ist weiters die dem Leistungsempfänger vom Finanzamt erteilte UID-Nummer anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird;
- c) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;
- d) den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt. Bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden, genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt;
- e) das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 4) und den anzuwendenden Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt;
- f) den auf das Entgelt (lit. e) entfallenden Steuerbetrag. Wird die Rechnung in einer anderen Währung als Euro ausgestellt, ist der Steuerbetrag nach Anwendung einer dem § 20 Abs. 6 entsprechenden Umrechnungsmethode zusätzlich in Euro anzugeben. Steht der Betrag in Euro im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung noch nicht fest, hat der Unternehmer nachvollziehbar anzugeben, welche Umrechnungsmethode gemäß § 20 Abs. 6 angewendet wird. Der Vorsteuerabzug (§ 12) bemisst sich nach dem in Euro angegebenen oder jenem Betrag in Euro, der sich nach der ausgewiesenen Umrechnungsmethode ergibt;
- g) das Ausstellungsdatum;
- h) eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird;
- i) soweit der Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte UID-Nummer.